

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG  
UND KOMMUNEN

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über Genehmigungen nach dem  
Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 13. März 2026 – [IM6-1500-15/1/4] –

Das Innenministerium genehmigt den nachfolgend aufgeführten Antragstellern nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes nachfolgend aufgeführte Befreiungen:

Antragsteller	Befreiung von	Befreiungszeitraum
Herrenberg	§ 13 Absatz 1 Nummer 5 Feuerwehrgesetz (FwG) Die Gemeinde kann somit abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 5 FwG die Altersgrenze für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf 67 Jahre festlegen.	Mit Wirkung ab 13.03.2026 bis zur avisierten Änderung des § 13 FwG, längstens aber für die Dauer von vier Jahren.
Herrenberg	§ 13 Absatz 3 Satz 1 FwG Die Gemeinde kann somit abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 FwG das Verfahren zur Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes dahingehend regeln, dass der Beschluss des Gemeinderats zur Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch einen Beschluss des Feuerwehrausschusses ersetzt wird.	Mit Wirkung ab 13.03.2026 bis zur avisierten Änderung des § 13 FwG, längstens aber für die Dauer von vier Jahren.

GABl. S. 198

**Bekanntmachung des Ministeriums  
des Inneren, für Digitalisierung und  
Kommunen über vier Genehmigungen nach  
dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 20. März 2026 – Az.: IM2-2200-51/11 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Emmendingen auf deren Antrag vom 23. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und

Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. März 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

2. Vom 20. März 2026 – Az.: IM2-2200-51/12 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dem Landkreistag Baden-Württemberg für den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach, den Landkreis Böblingen, den Bodenseekreis, den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Landkreis Calw, den Landkreis Emmendingen, den Enzkreis, den Landkreis Esslingen, den Landkreis Freudenstadt, den Landkreis Göppingen, den Landkreis Heilbronn, den Hohenlohekreis, den Landkreis Karlsruhe, den Landkreis Konstanz, den Landkreis Lörrach, den Landkreis Ludwigsburg, den Main-Tauber-Kreis, den Neckar-Odenwald-Kreis, den Ortenaukreis, den Ostalbkreis, den Landkreis Rastatt, den Landkreis Ravensburg, den Rems-Murr-Kreis, den Landkreis Reutlingen, den Rhein-Neckar-Kreis, den Landkreis Rottweil, den Landkreis Schwäbisch-Hall, den Schwarzwald-Baar-Kreis, den Landkreis Sigmaringen, den Landkreis Tübingen, den Landkreis Tuttlingen, den Landkreis Waldshut und den Zollernalbkreis auf dessen Antrag vom 23. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. März 2026 für die Dauer von einem Jahr eine Abweichung von § 36a Absatz 3 Landkreisordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Kreistags im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

3. Vom 20. März 2026 – Az.: IM2-2200-51/14 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Esslingen am Neckar auf deren Antrag vom 16. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. März 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

4. Vom 20. März 2026 – Az.: IM2-2200-51/17

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Esslingen am Neckar auf deren Antrag vom 16. März 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. März 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

GABl. S. 198